



BAGSV c/o VGSD e.V., Alzheimer Eck 13 VH 2.E., 80331 München

An die Mitglieder des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

Jörn Freynick
Generalsekretär

BAGSV c/o VGSD e.V.
Alzheimer Eck 13 VH 2.E.
80331 München

freynick@bagsv.de

München, 26.11.2024

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände zum
„Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“, BT-Drs. 21/2673**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur
steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter –
Aktivrentengesetz“ (BT-Drs. 21/2673) Stellung zu nehmen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) vereint branchen- und
berufsübergreifend 30 Verbände und repräsentiert damit die Interessen von deutlich über
100.000 Solo-Selbstständigen und Kleinstunternehmer/innen in Deutschland.

Mehr als 92.000 Unterschriften für eine Einbeziehung von Selbstständigen

Unsere Hinweise erfolgen vor dem Hintergrund eines außergewöhnlich deutlichen Signals
aus der Praxis: Gemeinsam mit dem VGSD und weiteren Verbänden haben wir eine Petition
(openPetition: Aktivrente auch für Selbstständige: Wir sind keine Erwerbstätigen zweiter
Klasse¹) für eine faire, auch Selbstständige einbeziehende Aktivrente gestartet, die binnen
kurzer Zeit mehr als 92.000 Unterschriften gesammelt hat (Stand: 26.11.2025). Diese breite
Unterstützung macht sichtbar, wie groß das Bedürfnis nach Gleichbehandlung ist – und wie
stark die Sorge unter Solo-Selbstständigen und Kleinstunternehmen vor weiterer
struktureller Benachteiligung besteht.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen im Folgenden unsere Einschätzung und unsere
Anliegen zur Ausgestaltung des Aktivrentengesetzes vortragen.

¹ <http://openpetition.de/aktivrente>

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Die BAGSV begrüßt das Ziel der Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitszeitvolumens ausdrücklich. Allerdings sehen wir mit großer Sorge, dass der aktuelle Gesetzentwurf hierfür ausschließlich auf abhängig Beschäftigte abzielt und Selbstständige ausdrücklich ausschließt. Dadurch ist die Erreichung dieses sinnvollen wirtschaftspolitischen Ziels gefährdet. Zugleich führt sie zu einer weiteren Vertiefung der Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern einerseits und Solo-Selbstständigen und Kleinstunternehmen andererseits.

Gerade unter den Menschen, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten, sind bzw. machen sich viele selbstständig. Verbraucher, Wirtschaft und Staat sind teils dringend auf ihre Leistungen angewiesen. Wenn Selbstständige von der steuerlichen Förderung ausgenommen bleiben, entsteht eine faktische Benachteiligung einer zentralen Erwerbsgruppe, die wesentlich zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen könnte. Auch die Gruppe der Selbstständigen unterliegt mit allen Folgen dem seit Jahrzehnten bekannten demographischen Wandel – sogar in verschärftem Ausmaß.

1. Wir unterstützen das politische Ziel, Rentner/innen durch Anreize zu längerem Arbeiten zu bewegen und so den Fachkräftemangel zu entschärfen. Als positiv empfinden wir auch, dass als Voraussetzung einheitlich das Regeleintrittsalter ohne Ausnahmen gewählt wurde und auf eine bürokratische und zugleich inhaltlich nicht zu rechtfertigende Prüfung der Alterseinkünfte verzichtet wird.
2. Bei der Einbeziehung von Selbstständigen sollte ebenso unbürokratisch vorgegangen und allein auf das Lebensalter abgestellt werden. Ebenso wie Arbeitnehmer, die für den selben Arbeitgeber weiterarbeiten, sollten auch Selbstständige weiter für ihre angestammten Kunden weiterarbeiten können, die ihre Hilfe teils dringend benötigen.
3. Wir sehen ein großes Potenzial für längeres Arbeiten im Alter unter im Rentenalter weiterarbeitenden Selbstständigen, aber auch unter den vielen Angestellten und Beamten, die sich im Rentenalter selbstständig machen wollen, um entsprechend ihrer eigenen Qualitätsvorstellungen arbeiten zu können. Viele Berufe, denen Rentner/innen nachgehen, um ihre Erfahrung an möglichst viele Menschen weitergeben zu können (z.B. Training, Beratung, Coaching), werden typischerweise selbstständig erbracht.
4. Die Studienlage ist eindeutig. Die Wissenschaftler sind pessimistisch, was die Wirksamkeit finanzieller Anreize bei Arbeitnehmern betrifft, insbesondere, wenn diese – wie bei etwa der Hälfte der Rentner/innen der Fall – ihr Arbeitsleben bereits vor dem Renteneintrittsalter beendet haben. Selbstständige dagegen beenden das Erwerbsleben meist nicht komplett, sondern reduzieren mit zunehmendem Alter den Arbeitsumfang. Die Wahrscheinlichkeit, sie mit einem finanziellen Anreiz zu einer Verlängerung und/oder Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit zu bewegen, ist deshalb viel größer als bei Arbeitnehmern. Die Aktivrente würde bei ihnen also vermutlich deutlich größere Effekte zeigen.
5. Viele Mitzeichner/innen unserer Petition berichten uns – und dies wird durch zahlreiche Studien bestätigt –, dass es im Rentenalter – vor allem aufgrund des

höheren Krankheitsrisikos - meist sehr schwierig ist, eine Anstellung zu erhalten ("Altersdiskriminierung"). Durch den Ausschluss selbstständiger Einkünfte aus der Aktivrente würden Arbeitnehmer/innen, die weiterarbeiten wollen und sich hierzu selbstständig machen, staatlicherseits zusätzlich diskriminiert. Laut Fachverbänden wird sich diese Situation durch die Aufhebung des Anschlussverbotes mit der aktuell geplanten Umsetzung nur begrenzt verbessern.

6. Voraussetzung für das Ziel, insgesamt eine höhere Erwerbsquote im Alter zu erreichen, ist, dass selbstständig Erwerbstätige fair behandelt werden. Ansonsten könnte der gegenteilige Effekt eintreten und eigentlich arbeitsbereite Rentner/innen vom Arbeiten abgehalten werden.
7. Den laut Presseberichten von der Bundesregierung geschätzten 25.000 zusätzlichen Angestelltenverhältnissen aufgrund der Aktivrente könnte aufgrund dieser Schlechterbehandlung eine Vielzahl unterbliebener Gründungen bzw. Selbstständigkeiten gegenüberstehen.
8. Selbst wenn es zu den 25.000 zusätzlichen angestellten Erwerbstätigen kommen würde, wären diese angesichts geschätzter jährlicher Kosten von 890 Millionen Euro mit Steuermindereinnahmen von 35.600 Euro pro Kopf (!) sehr teuer erkaufte. Grund dafür sind die hohen Streuverluste ("Mitnahmeeffekte"), da ja auf jeden zusätzlichen Angestellten zwölf andere Angestellte kommen, die schon bisher im Alter weiterarbeiten, künftig aber ebenfalls von der Aktivrente profitieren würden.
9. Die steuerliche Privilegierung des einen kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie führt zu einer Demotivation von anderen, wodurch sich der Nettowert der zusätzlich Erwerbstätigen verringert. Dadurch erhöhen sich wiederum die Steuerausfälle bzw. Kosten pro netto zusätzlich Erwerbstätigem über die oben genannten 35.600 Euro hinaus. Im Extremfall könnten den Steuermindereinnahmen von 890 Millionen Euro jährlich eine unter dem Strich ceteris paribus niedrigere Zahl von Erwerbstätigen gegenüberstehen als ohne Einführung der Aktivrente.
10. Auch Selbstständige sind Fachkräfte. Typischerweise leisten sie deutlich mehr Arbeitsstunden als Arbeitnehmer. Ein "verlorener" Selbstständiger entspricht daher im Durchschnitt dem Verlust an geleisteten Arbeitsstunden von 1,5 Arbeitnehmern. Durch eine wenig selbstständigen-freundliche Politik hat das von Selbstständigen geleistete Volumen an Arbeitsstunden laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) seit 2010 bereits um ca. 1/3 abgenommen. Der Rückgang hat sich in den letzten Jahren weiter beschleunigt. Dies ist ein häufig übersehener Teil des Fachkräftemangels, den der Gesetzgeber nicht länger außer Acht lassen darf.
11. Selbstständige sind nicht von der demographischen Entwicklung ausgenommen, im Gegenteil, diese trifft auf sie in verschärfter Form zu: Weil sie sich oft im Anschluss an eine Anstellung selbstständig machen, sind sie im Mittel deutlich älter als durchschnittliche Erwerbstätige und insofern auch näher am Rentenalter. Zugleich ist die Zahl hauptberuflicher Gründungen laut KfW in den letzten 20 Jahren um ca. 70 % zurückgegangen. Sich aus dem Berufsleben zurückziehenden Selbstständigen stehen deshalb immer weniger Gründende gegenüber, was wiederum zu einem beschleunigten Anstieg des Durchschnittsalters der Bestandsselbstständigen führt. Populärwissenschaftlich formuliert: "Die Selbstständigen sterben in Deutschland aus." Gerade bei den Selbstständigen bräuchte es deshalb die Aktivrente zur Überbrückung des sich verschärfenden Mangels an selbstständigen Fachkräften.
12. Selbstständige sind ein Schlüssel zur Lösung des Fachkräfteproblems, weil sie schnell und flexibel zur Verfügung stehen, sich eigenverantwortlich fortbilden, Innovationen

und Erfahrungswissen (auch solches, dass sie in anderen Kontexten erworben haben) in Unternehmen tragen. Sie helfen auf diese Weise, Engpässe in vielen Bereichen – auch systemrelevanten Bereichen - zu entschärfen und Erfahrungswissen in Betriebe zu bringen, was ja zentrale Ziele des Gesetzesvorhabens zur Aktivrente sind. Die Bedeutung der Selbstständigen für die Wirtschaft darf bei diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht übergangen werden.

13. Der Rückgang der Selbstständigkeit in Deutschland und damit auch des entsprechenden Fachkräftepotenzials ist darauf zurückzuführen, dass Selbstständige in den letzten Jahren in immer mehr Bereichen behindert und gegenüber Arbeitnehmern diskriminiert werden. Ein bekanntes Beispiel aus dem steuerlichen Bereich ist die steuer- und sozialabgabefreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro, die nur Angestellten zugutekam und über einen Zeitraum von 24 Monaten aufgeteilt werden konnte. Der Steuerfreibetrag durch die Aktivrente beträgt 2.000 Euro pro Monat, also das 16-fache. Der resultierende Steuervorteil fällt durch den Verzicht auf die Anwendung des Progressionsvorbehalts noch einmal höher aus.
14. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der Verzicht auf den Progressionsvorbehalt bei der Aktivrente im Widerspruch zur Praxis etwa bei Elterngeld, Arbeitslosengeld und Krankengeld steht und ebenfalls begründungsbedürftig ist.
15. Die schwerwiegendste Schlechterbehandlung von Selbstständigen ist die unfaire Beitragsbemessung von Selbstständigen in der Sozialversicherung, besonders in der Kranken- und Pflegeversicherung, in der 66 % der Selbstständigen freiwillig versichert sind: Die auf diese Weise versicherten Selbstständigen zahlen mindestens 20 % höhere Beiträge als vergleichbare Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber zusammen, fast fünfmal so hohe Mindestbeiträge wie Arbeitnehmer und sie müssen – anders als Angestellte - Beiträge auch auf Miet- und Kapitalerlöse bezahlen. Durch diese Mehrbelastung sind Selbstständige schon jetzt im Rentenalter deutlich schlechter gestellt als Angestellte. Aufgrund des komplexen Sozialversicherungsrechts ist die Benachteiligung selbst vielen Betroffenen nicht bekannt, obwohl sie im Vergleich zu Arbeitnehmern mit gleichem Einkommen zu einem 10 % niedrigeren Nettoeinkommen führt. Diese Schlechterbehandlung wird durch den Ausschluss von der Aktivrente nochmals deutlich vergrößert.
16. Im Unterschied zu dieser Ungleichbehandlung im Bereich der Sozialversicherung ist die Diskriminierung von Selbstständigen durch die Aktivrente für jeden sofort nachvollziehbar. Die Aktivrente bringt Arbeitnehmer/innen bei Ausschöpfung des Freibetrags in Abhängigkeit von dem übrigen einkommensteuerpflichtigen Einkommen einen monatlichen Vorteil von 500 bis 920 Euro pro Monat (!). Darin steckt erhebliche politische Sprengkraft in einer Zeit ohnehin großer Unzufriedenheit: Jeder Betrachter erkennt sofort die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des daraus abgeleiteten Prinzips der Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit. Hinzu kommt die exorbitante Höhe der Ungleichbehandlung.
17. Schon die Privilegierung von Rentner/innen gegenüber Erwerbstätigen unterhalb der Regelaltersgrenze bedarf angesichts des erheblichen finanziellen Vorteils einer guten Begründung, was der Gesetzesentwurf versucht. Dass aber Selbstständige, denen die Bundesregierung seit vielen Jahre pauschal eine erhöhte Gefahr von Altersarmut unterstellt, zusätzlich zu diesem Nachteil und den erwähnten deutlich höheren Sozialabgaben auch noch steuerlich in erheblichem Umfang gegenüber

Arbeitnehmern schlechter behandelt werden sollen, dürfte dem Rechtsempfinden der meisten Menschen widersprechen.

18. Im Gesetzentwurf wird darauf abgehoben, dass der steuerliche Vorteil Arbeitnehmern vorbehalten ist, weil diese gemeinsam mit ihren Arbeitgebern in die Rentenversicherung einzahlen. Zitat: "Diese Beiträge erhöhen – ohne zusätzliche staatliche Mittel – die Einnahmeseite der Sozialversicherungen und stabilisieren sie." Die Aussage verwundert, da zusätzliche Rentenbeiträge ja (wenn freiwillig auch der Arbeitnehmeranteil geleistet wird) sehr wohl zu höheren Rentenansprüchen führen, also mittelfristig keineswegs zu Mehreinnahmen für die Rentenversicherung.
19. Unvereinbar mit dieser Begründung ist auch, dass Arbeitnehmer/innen in freien Berufen, die statt in die Rentenversicherung in ein berufsständisches Versorgungswerk einzahlen, durch die Aktivrente begünstigt werden, rentenversicherungspflichtige Selbstständige jedoch nicht.
20. Vor allem aber ist vor diesem Hintergrund unverständlich, dass nicht mindestens diejenigen Selbstständigen, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, von der Aktivrente profitieren. Es handelt sich zum Beispiel um selbstständige Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Physiotherapeuten, Künstler und Publizisten, arbeitnehmerähnliche Selbstständige usw.
21. Wir wollen an dieser Stelle auch daran erinnern, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Aktivrente ausdrücklich die Einbeziehung derjenigen Selbstständigen gefordert hat, die freiwillig oder pflichtweise in die Deutsche Rentenversicherung einzahlen.
22. Als befremdlich empfinden wir auch die Begründung: "Betroffen sind insofern ausschließlich laufende und einmalige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, um der Zielsetzung der Regelung hinsichtlich einer Begünstigung von aktiven Einkünften gerecht zu werden." In der politischen Diskussion über die Aktivrente wurde berechtigterweise häufig die Abgrenzung von aktivem, auf Erwerbsarbeit beruhendem, und passivem Einkommen, etwa aus Miet- und Kapitalerlösen angesprochen. Miet- und Kapitalerlöse sind einkommensteuerrechtlich getrennte Einkommensarten, deren steuerliche Privilegierung in der Tat dem Regelungsziel widersprechen würde.
23. Auch teilen wir natürlich die Ansicht, dass Einnahmen aus zum Beispiel PV-Anlagen nicht privilegiert werden sollten. Sie fallen unter gewerbliche Einkünfte, beruhen aber auf separaten Gewinnermittlungen, sollten also für Finanzämter von Erwerbseinkommen leicht abgrenzbar sein.
24. Der Gesetzentwurf unterstellt, dass Einkommen aus selbstständiger Arbeit kein "aktives Einkommen" sei. Das widerspricht – ganz besonders im Bereich der Solo-Selbstständigen, die rund die Hälfte der Selbstständigen ausmachen – dem gesunden Menschenverstand, denn sie haben keine Mitarbeitenden, die für sie die aktive Arbeit erledigen würden.
25. Nachdem die Bundesregierung Solo-Selbstständige als prekäre, schlecht bezahlte Gruppe dargestellt hat, wird ihr damit abgesprochen, aktive Erwerbsarbeit zu leisten, vielmehr lebe sie von passivem Einkommen. Eine solche widersprüchliche, interessengeleitete Argumentation dürften viele Betroffene als empörend empfinden.
26. Auch Selbstständige mit Arbeitnehmer/innen arbeiten nach unserer Erfahrung im Alter sehr wohl aktiv. Wo sie es nicht tun, wäre es im Rahmen des Gesetzentwurfs für sie aber ein Leichtes, ihre Mitarbeit sozialversicherungspflichtig zu gestalten, sodass es von der Aktivrente begünstigt ist.

- Unabhängig von aktiver versus passiver Arbeit ist zu erwarten, dass nach Einführung der Aktivrente in erheblichem Maße selbstständige Arbeit als abhängige Arbeit gestaltet wird. Dies wird – den Zielen der Regierung widersprechend - zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand führen, der die steuerberatenden Berufe zusätzlich belastet. Die dadurch bei den älteren Fachkräften gebundene Zeit ist unproduktiv und konterkariert die gewünschte Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumens.
27. Das Gesetz soll am 1.1.2026 in Kraft treten und sieht eine Evaluierung ab 1.1.2028 vor. Im Rahmen der Evaluierung soll geprüft werden, ob sich die Erwerbsquote von Angestellten erhöht hat und durch eine Einbeziehung von Selbstständigen zusätzliche Wachstumsimpulse erschlossen werden können. Die Evaluation soll weitere zwei Jahre in Anspruch nehmen. Erst 2030 würde nach aktueller Planung über die Einbeziehung von Selbstständigen beraten, sodass es insgesamt mindestens fünf Jahre bis zur Umsetzung der entsprechenden Entscheidung dauern würde.
 28. Zudem sagen uns Wirtschaftswissenschaftler, die in der Vergangenheit mit solchen Evaluationen beauftragt wurden, dass sich die Effekte der Aktivrente bei einer isolierten Einführung für Arbeitnehmer methodisch nicht sauber bestimmen lassen. Ganz unabhängig von der Einführung der Aktivrente wird aufgrund besserer Gesundheit und längerer Lebenserwartung die Zahl der erwerbstätigen Rentner/innen wie schon in den vergangenen Jahren tendenziell weiter zunehmen. Zugleich wird durch den Ausschluss der Selbstständigen von der Aktivrente die Zahl der erwerbstätigen Angestellten voraussichtlich zulasten der Wachstumsdynamik bei den Selbstständigen erhöhen. Der tatsächlich durch die Aktivrente erzielte Nettoeffekt auf die Zahl der Erwerbstätigen wird deshalb nicht hinreichend genau bestimmbar sein. Dies ist ein weiteres Argument dafür, die Selbstständigen von Anfang an mit zu berücksichtigen.
 29. Im Fall eines negativen Evaluationsergebnisses stellt sich die Frage, ob die Aktivrente wieder abgeschafft werden könnte. Es besteht die Gefahr einer Gewöhnung der Begünstigten an den Steuervorteil und somit, dass die negativen Beschäftigungseffekte bei einer Abschaffung deutlich größer wären als die zuvor erzielten positiven Effekte. Wir empfehlen deshalb, die Regelung zwecks Erwartungsmanagement von vornherein zu befristen und dann bei positiver Evaluation aktiv über eine Verlängerung zu entscheiden.
 30. Wenn Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nicht vom 1.1.2026 an begünstigt werden, fordern wir eine Begünstigung spätestens ab 1.1.2027. Wir können aber keine praktischen Gründe erkennen, die eine solche verzögerte Einführung erforderlich machen würden. Auf entsprechende Nachfragen von uns, worin diese liegen könnten, haben wir keine nachvollziehbaren Begründungen erhalten

Fazit

Die BAGSV unterstützt die Einführung der Aktivrente, fordert jedoch die Gleichstellung selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus volkswirtschaftlichen Gründen und aus Gründen der Gleichbehandlung von Anfang an.

Nur so wird von der Einführung der Aktivrente ein kraftvoller Impuls ausgehen, den unser Land so dringend benötigt. Durch den Vergleich der Zunahme der Erwerbstätigkeit der beiden Erwerbsformen kann im Rahmen der Evaluation dann auch zuverlässig bewertet werden, von welcher Variante die größeren Wachstumsimpulse ausgehen.

Nur wenn die Aktivrente für alle arbeitenden Menschen im Rentenalter gilt, kann sie ihre beabsichtigte Wirkung entfalten: den Fachkräftemangel mindern, die Arbeitsmotivation im Alter stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

Mitzeichnende Verbände:

1. Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V. (VGSD)
2. Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV)
3. FREELENS e.V. Berufsverband der Fotograf*innen
4. Arbeitgebervereinigung für EDV und Kommunikationstechnologie e.V. (AGEV)
5. Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. (BVGd)
6. Illustratoren Organisation e.V. (IO)
7. Deutscher Bundesverband für IT-Selbstständige e.V. (DBITS)
6. Deutscher Tonkünstlerverband e.V. (DTKV)
7. Bundesverband Filmschnitt e.V. (BFS)
8. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)
9. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)
10. Fachverband Wellness, Beauty und Gesundheit e.V. (WBG)
11. Netzwerk für Mode, Textil, Interieur, Accessoire, Design e.V. (VDMD)
12. Bundesverband der Freien Musikschulen e.V. (bdfm)
13. Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e.V. (DBfT)
14. Verband der Allgemeinen Luftfahrt e.V. (AOPA)
15. Allianz Deutscher Designer e.V. (AGD)
16. Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V. (isdv)
17. Internationaler Verband der Konferenzdolmetscher (AIIC Deutschland)
18. German Stunt Association e.V. (GSA)
19. Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. (bgsd)
20. Verein der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V. (VVDÜ)
21. Tonkünstlerverband Berlin e.V. (TK Berlin)
22. Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e.V. (VNN)
23. European Association for Training Organisations e.V. (EATO)
24. Vereinigung der Profession Soziale Arbeit e.V. (VPSA)
25. Dachgesellschaft Deutsches Interim Management e.V. (DDIM)
26. Dachverband der Weiterbildungsorganisationen e.V. (DVWO)
27. Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e.V. (BDYoga)
28. Trainerversorgung e.V.
29. Bayerischer Landesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft e.V. (BLVKK)
30. Freischreiber e. V. – Berufsverband freier Journalist*innen e.V.
31. unisono – Berufsverband für Musik- und Orchester
32. Bundesverband der Fernsehkamerleute (BVFK) e.V.
33. logistik natives (ln) e.V.
34. Fachverband Infrastruktur Gesundheitssystem (InGes)
35. Interessenverband freier und kritischer Handwerkerinnen und Handwerker (ifHandwerk) e.V.
36. Bündnis DaF/DaZ-Lehrkräfte e.V.